



STADTGEMEINDE VILS

TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 – Tel. +43 (0)5677 8204 – email gemeinde@vils.tirol.gv.at – www.vils.at

Verordnung über Pflichten der Hundehalter

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vils hat mit Beschluss vom 10. Juni 2020 auf Grund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, verordnet:

§ 1

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 2

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung „Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot“ außer Kraft.

Stadtgemeinde Vils, am 10. Juni 2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Manfred Immler

Angeschlagen am: 15. Juni 2020

Abgenommen am: 30. Juni 2020

